

Einsparungen an das Publikum ergehen läßt und hinterher ohne zureichenden Grund sich weigert, ihnen Folge zu geben, wegen widerrechtlicher schuldhafter Schadenzufügung vom Geschädigten verantwortlich gemacht werden kann. Schon nach dem früheren gemeinen Rechte ist die Meinung vertreten worden, daß in einem solchen Falle die actio doli gegeben sein könne (vergl. Regelsberger a. a. O.), auch für das heutige Recht wird von angesehenen Rechtslehrern die Ansicht vertreten, daß die grundlose Weigerung zum Abschlusse eines durch eine öffentliche Ankündigung angebahnten Vertrages zum Schadenersatz verpflichtet (vergl. Dernburg, Bürgerl. R. Bd. 1, S. 440, der 3. Aufl.). In Konsequenz dieser Ansicht würde dann ein Anspruch auf Unterlassung des ferneren rechtswidrigen Verhaltens gegeben sein. Einer grundsätzlichen Stellungnahme zu dieser, nicht unzuweifelhaften Frage bedarf es indessen nicht. Denn wollte man sie auch zu Gunsten der Klägerin beantworten, und ist auch durchaus mit dem Reichsgericht weiter davon auszugehen, daß der Mißbrauch eines dem Einzelnen tatsächlich zustehenden Monopols oder des Ausschlusses einer Konkurrenzmöglichkeit als ein Verstoß gegen die guten Sitten anzusehen ist (RG. in Zivils. Bd. 62, S. 264 ff), so kann doch weder auf den einen noch auf den andern Rechtsgrund ein Anspruch dann gestützt werden, wenn eine Partei den Vertragsabschluß nicht aus bloßer Laune oder Willkür, sondern aus gerechtfertigtem Grunde verweigert. Letzteres behauptet Beklagte. Dieses Anführen ist, wie später zu zeigen sein wird, tatsächlich begründet.

II.

Es fragt sich indessen zunächst noch, ob die Beklagte als Mitglied des Börsenvereins Deutscher Buchhändler der Klägerin, die ebenfalls Mitglied dieses Vereins ist, zur Lieferung ihrer Verlagswerke verpflichtet ist.

Der Börsenverein Deutscher Buchhändler ist, wie gerichtsfundig ist, eine Genossenschaft im Sinne des — zufolge der Bestimmung in Art. 166 GG. §. BGB. noch jetzt geltenden — sächsischen Gesetzes, betreffend die juristischen Personen vom 15. Juni 1868 (vgl. Entsch. des RGs. in Zivils. Bd. 28, S. 238). Unmittelbar aus dem Gesetze läßt sich ein Anspruch eines Genossen gegen einen anderen auf Unterlassung aller, dem Genossenschaftszwecke zuwiderlaufenden Handlungen nicht herleiten; vielmehr folgt aus der Bestimmung in § 11 Abs. 2 dieses Gesetzes, nach der die Mitglieder der Genossenschaft als solche nur der letzteren, nicht Dritten verpflichtet sind, daß vertragmäßige Beziehungen der Genossen zu einander nicht bestehen, wodurch natürlich nicht ausgeschlossen wird, daß durch die Statuten derartige Beziehungen anerkannt werden können.

Nach § 1 Abs. 2 der Satzungen des Börsenvereins ist der Zweck des Vereins die Pflege und Förderung des Wohles sowie die Vertretung der Interessen des deutschen Buchhandels und seiner Angehörigen im weitesten Umfange. Als Mittel dient hierzu unter andern:

1. die Schaffung und Unterhaltung von Anstalten und Einrichtungen behufs Erleichterung des gegenseitigen Geschäftsverkehrs und der Abrechnungen;
2. die Feststellung allgemein gültiger geschäftlicher Bestimmungen im Verkehr der Buchhändler untereinander sowie der Buchhändler mit dem Publikum in Bezug auf die Einhaltung der Bücherladepreise bzw. den von letzteren zu gewährenden Rabatt.

Jeder Buchhändler, der dem Verein beitreten will, hat vor der Aufnahme eine unbedingte und schriftliche Verpflichtung auszustellen, sich in allen Stücken den Satzungen des Börsenvereins sowie den satzungsgemäßen Beschlüssen der Hauptversammlung und des Vorstandes zu unterwerfen (§ 2, Z. 4 der Satzungen).

Unter den Pflichten der Mitglieder ist in § 3, Z. 4 und 5 besonders die erwähnt, jedes öffentliche Anbieten von Rabatt an das Publikum in ziffermäßiger oder unbestimmter Form zu unterlassen, und bei Verkäufen an das Publikum innerhalb Deutschlands

und gewisser näher bezeichneter Gebiete die von den Verlegern festgesetzten Ladenpreise — vorbehaltlich einzelner Ausnahmen — einzuhalten. Die Rechte der Mitglieder sind in § 4 einzeln aufgeführt.

Neben den Satzungen sind die Bestimmungen der Buchhändlerischen Verkehrsordnung verbindlich für den geschäftlichen Verkehr der Mitglieder des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler und der von ihnen vertretenen Firmen untereinander (§ 2, a der Verkehrsordnung). Der Verleger ist berechtigt, Buchhändlern, welche die ihm gegenüber eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllt haben, die Lieferung von Fortsetzungen in Rechnung und gegen bar zu verweigern; er ist ferner berechtigt, die Lieferung von Fortsetzungen in Rechnung und gegen bar zu verweigern und einseitig seine Bezugsbedingungen abzuändern, gegenüber Mitgliedern des Börsenvereins von dem Zeitpunkte ab, wo sie aus dem Verein oder doch von der Benutzung der Vereinsanstalten und Einrichtungen ausgeschlossen sind (§ 6, a, b, 1 der Verkehrsordnung).

Die Ausschließung aus dem Börsenverein kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Hauptversammlung unter andern wegen gebliffentlicher Nichtbeachtung der — bereits erwähnten — in § 2, Z. 7 der Satzungen enthaltenen Verpflichtung (§ 8 Abs. 2, Z. 1 der Satzungen) erfolgen.

Aus allen diesen Bestimmungen ist zwar soviel mit Sicherheit zu folgern, daß die Mitglieder des Börsenvereins durch den Beitritt zu dem Verein zu einander in ein Rechtsverhältnis getreten sind, vermöge dessen sie sich im Verkehr unter einander aller Handlungen zu enthalten haben, durch die die Zwecke des Vereins, die Pflege und Förderung des Wohles des deutschen Buchhandels und seiner Angehörigen, vereitelt oder gehindert werden. Ob man aber, wie dies Kohler und Volze in den von der Klägerin vorgelegten Gutachten tun, so weit gehen kann, aus den Satzungen ein festes Recht des Sortimenters, vom Verleger Lieferung seiner Verlagswerke zu den üblichen Bedingungen verlangen zu können, herleiten darf, ist nicht unzweifelhaft. Die Satzungen und die Verkehrsordnung gehen allerdings davon aus, daß die Mitglieder des Vereins miteinander in geschäftlichen Beziehungen stehen; sie regeln insbesondere den Verkehr zwischen dem Verleger und dem Sortimenter; man wird Kohler unbedenklich darin beistimmen müssen, daß kein Teilnehmer des Vereins befugt ist, einen Vereinsgenossen als nicht mehr zum Verein gehörig zu behandeln und seine Vereinsgenossenschaft beiseite zu setzen; es ist aber fraglich, ob ein derartiges vertragswidriges Verhalten eines Genossen schon darin zu finden ist, daß er als Verleger dem Sortimenter die Lieferung seiner Verlagswerke verweigert, oder ob, wie Volze annimmt, aus den Satzungen zu folgern ist, daß die Mitglieder untereinander verpflichtet sind, den Geschäftsverkehr, soweit er von der einen oder andern Seite beansprucht wird, einzugehen und zu unterhalten. Mit Grund ist in den von der Beklagten beigebrachten Gutachten Osterrieths, Allfelds und Veit Simons darauf hingewiesen, daß sich weder in den Satzungen noch in der Verkehrsordnung, so sorgfältig sie auch abgefaßt und so eingehend sie den buchhändlerischen Verkehr zu regeln bemüht sind, eine ausdrückliche Bestimmung des Inhalts, es habe jeder Verleger regelmäßig die Bestellungen des Sortimenters auszuführen, nicht enthalten ist, daß sich vielmehr in ihnen zahlreiche Bestimmungen finden, aus denen die Verneinung eines, mit dem den buchhändlerischen Verkehr beherrschenden Grundsatz der Vertragsfreiheit im Widerspruche stehenden Kontrahierungszwanges gefolgert werden könnte (§§ 4a, 5, 6 der Verkehrsordnung, § 3 der Satzungen).

Für den gegenwärtigen Rechtsstreit braucht die aufgeworfene Streitfrage nicht grundsätzlich entschieden zu werden. Nach der tatsächlichen Gestaltung des Vertragsverhältnisses der Parteien zu einander kann zugunsten der Klägerin davon ausgegangen werden, daß ihr nicht willkürlich, ohne gerechtfertigten Grund von der Beklagten das Konto gesperrt werden durfte. Die Parteien haben unstrittig mit einander seit längerer Zeit in Geschäftsverbindung